

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

13. März 2019

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK; Stand 14. Februar 2019) weitgehend.

Aus fachlicher Sicht und insbesondere bezogen auf die spezifische Ausgangslage im Kanton Aargau ergeben sich ergänzend dazu noch nachfolgende Hinweise und Anträge zur Anpassung der Verordnung:

- Die Totalrevision führt materiell-rechtlich zu keinen Veränderungen gegenüber dem Status quo. Vornehmlich wird die geltende Praxis verankert und eine Harmonisierung mit den anderen Verordnungen zu Bundesinventaren gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erreicht. Die revidierte VISOS findet nach ihrem Inkrafttreten auch auf die nach früherer VISOS inventarisierten Objekte Anwendung, was die Umsetzung erleichtert und zu Rechtsklarheit führt.
- Durch die Aufnahme eines verbindlichen Kriterienkatalogs (Art. 8 VISOS) sowie die methodischen Grundsätze zur Bewertung der Ortsbilder und deren Teile, inklusive Erhaltungsziele (Art. 5–9 VISOS) wird die Objektivität und Nachvollziehbarkeit des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) deutlich erhöht. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch auch im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des ISOS im Kanton Aargau eine einheitliche und transparente Beurteilung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung, die zu einer grösseren Akzeptanz des ISOS bei Gemeinden und in der Bevölkerung führen kann. Bezogen auf den Kanton Aargau ist die Notwendigkeit einer Siedlungskategorie "Grossstädte" – wie im Entwurf der Stellungnahme der BPUK gefordert – zwar nicht gegeben, sie wird aber im Grundsatz unterstützt.
- Die Festsetzung der bestehenden Grundlagen, Kriterien und Beurteilungsmethodik auf Verordnungsstufe verbessert die Anwendungssicherheit für Gemeinden sowie Planerinnen und Planer und erhöht die Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer. Dies wird begrüsst.

- Um die Anwendbarkeit und Lesbarkeit des ISOS zu verbessern, ist die Verfügbarkeit der Daten in GIS-Form ein wichtiger Baustein. Die praktische Anwendbarkeit wird dadurch wesentlich vereinfacht. Die Vorlage stellt die Bereitstellung dieser Daten im Zuge der Überarbeitung des ISOS sicher.
- Die Planungs- und Rechtsicherheit kann durch die Revision deutlich erhöht werden. Die in den Erläuterungen dargelegten Gründe zur Verordnungsrevision sind nachvollziehbar und zeigen die Dringlichkeit insbesondere aufgrund des Bundesgerichtsentscheids Rüti (ZH) vom 1. April 2009 auf.
- Es wird bedauert, dass die Ortsbilder von regionaler Bedeutung im Gegensatz zu den Ortsbildern von nationaler Bedeutung im Rahmen der laufenden Überarbeitung des ISOS nicht angepasst werden. Durch das hohe Alter der Inventare bestehen grosse Differenzen zwischen den festgelegten Schutzziele und den tatsächlichen Bedingungen vor Ort in den Gemeinden (zum Beispiel bereits eingezonte wichtige Freiräume). Dies führt zu ansehnlichen Planungs- und Rechtsunsicherheiten, die durch die ausbleibende Überarbeitung der regionalen Ortsbilder verschärft wird. Der Regierungsrat beantragt daher, dass im Kanton Aargau auch die Ortsbilder von regionaler Bedeutung aktualisiert werden.
- Art. 6 bis 9 halten die Kriterien für eine Inventarisierung fest und schaffen damit Transparenz. Es wird begrüsst, dass in den Art. 6 und 7 die verschiedenen Siedlungskategorien des ISOS definiert werden. Die Verankerung der in Art. 8 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der Ortsbilder, also der Objekte des ISOS, in der Verordnung ist eine wichtige Neuerung. Auch die in Abs. 4 erwähnten archäologischen, geschichtlichen und volkskundlichen Werte als zusätzliche, ergänzende Entscheidungskriterien sind zielführend. Allerdings muss für die Umschreibung aller Kriterien der Begleittext zur Vernehmlassungsvorlage konsultiert werden. Es stellt sich die Frage, ob die Umschreibungen im Sinne höherer Transparenz nicht in den Verordnungstext einfließen sollten.
- Gerade der Kanton Aargau besticht durch sehr vielfältige und typologisch unterschiedliche Ortsbilder. Die Kriterien unter Art. 8 Abs. 3 VISOS sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass auch typologische Qualitäten bei der Bewertung von Ortsbildteilen zu berücksichtigen sind.
- In Art. 9 und 10 folgen zentrale Bestimmungen über die Schutzkriterien und Erhaltungsziele. Diese werden in Art. 9 Abs. 4 lit. a–c in die schon bisher geltenden Kategorien "Erhaltung der Substanz" (A), "Erhaltung der Struktur" (B) und "Erhaltung des Charakters" (C) gegliedert. Aktuell werden diese Kategorien im Begleittext erläutert. Es wäre wünschenswert, die drei Abstufungen von Erhaltungszielen in Art. 9 Abs. 4 lit. a–c direkt zu umschreiben. Damit liesse sich die Lesbarkeit und damit wohl auch die politische Akzeptanz des ISOS schärfen.
- Die im Anhang 1 aufgeführten schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung des Kantons Aargau sind aufgrund der Gemeindegemeinschaften der letzten Jahre nicht mehr aktuell. Aufgrund der bisherigen Systematik wird bei den Objekten, bei welchen die Bezeichnung nicht dem Gemeindennamen entspricht, im Anhang 1 jeweils der Gemeindename in der Klammer ergänzt. Bei den Objekten, bei welchen die Bezeichnung nicht dem Gemeindennamen entspricht, ist der Gemeindename in der Klammer zu führen. Dies betrifft nach heutigem Stand die Objekte Nrn. 140, 151, 175, 219, 275, 314, 322 und 376.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und unterstützen das Anliegen der BPUK nach Durchführung eines "Runden Tisches" und eines partnerschaftlichen Prozesses.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme BPUK (Stand 14. Februar 2019)

Verteiler

- isos@bak.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

isos@bak.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 15. März 2019

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)
Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2019 hat Bundesrat Alain Berset ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) eröffnet. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK nimmt dazu gerne Stellung. Die Stellungnahme wurde koordiniert mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), welche zuständig ist für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultur.

I. Handlungsbedarf ISOS und generelle Bemerkungen

Die BPUK beschäftigt sich seit einigen Jahren vertieft mit dem NHG und insbesondere der Frage der Interessenabwägung. Sie hat sich deshalb am 27. November 2018 mit einem Schreiben an die beiden Bundesräte Alain Berset und Doris Leuthard gewandt. Im Schreiben wird der aktuelle Handlungsbedarf im NHG aus Sicht der Kantone erläutert. Die BPUK hat vorgeschlagen, einen Runden Tisch durchzuführen, um ein gemeinsames Mandat für ein Arbeitspaket zu definieren. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist bei der BPUK keine Antwort auf das Schreiben eingegangen. Zwischen der VISOS und dem Schreiben besteht jedoch ein enger Zusammenhang: Wesentliche Themen des Schreibens wie etwa die Frage der "Bundesaufgaben", des "nationalen Interesses" sowie die Thematik der Aktualisierung des ISOS sind auch Gegenstand der VISOS.

Im Vorfeld des Schreibens hatte sich die BPUK im Rahmen des Hearings der UREK-S Pa.IV. Eder "Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin" für den Schutzgedanken des NHG stark gemacht und sich hinter den Bundesrat gestellt. Gleichzeitig wurde aufgrund der Rückmeldungen der Kantone deutlich, dass Handlungsbedarf besteht – teilweise bei Fragestellungen, die über den Gegenstand der Pa.IV. Eder hinausgehen. Sollte der Bundesrat die VISOS beschliessen, ohne vorgängig mit den Kantonen den erbetenen Austausch über das NHG aufzunehmen, so wäre dies für den weiteren politischen Prozess rund um die hängigen Vorstösse zum NHG nicht förderlich. Der BPUK ist der Austausch ein wichtiges Anliegen; nur im konstruktiven Dialog können Lösungen gefunden werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die BPUK den Zeitpunkt für die Totalrevision der VISOS als verfrüht.

Die BPUK begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat mit der Totalrevision der VISOS bessere gesetzliche Grundlagen für die Anwendung des ISOS schaffen will. Die Rechtssicherheit wird dadurch gestärkt. Der vorliegende Entwurf nimmt jedoch eine einseitige sektoralpolitische Sicht ein und schafft neue Hürden für die Interessenabwägung. Die Anliegen der Kantone, welche im Rahmen der Vorarbeiten zur Methode eingebracht wurden, fanden keine Berücksichtigung. Faktisch wird mit der VISOS die Rechtsprechung, welche den Geltungsbereich des ISOS in den letzten Jahren stetig ausgeweitet und dadurch die Handlungsspielräume der Kantone beschränkt hat, festgeschrieben. Die BPUK lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form deshalb ab.

Antrag: Die Totalrevision der VISOS ist zu sistieren und es ist zunächst ein partnerschaftlicher Prozess zwischen Bund und Kantonen zum aktuellen Handlungsbedarf rund um das ISOS zu initiieren.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die BPUK erachtet einen ergebnisoffenen Dialog zwischen Bund und Kantonen als zentral. Die nachfolgenden Äusserungen und Vorschläge ersetzen diesen nicht.

a. Einbezug der Kantone; Artikel 4

Die Überprüfung und Bereinigung des ISOS bedingt eine Koordination der verschiedenen Fachstellen in den Kantonen. Die Organisation der Grundlagenerarbeitung, Meinungsbildung und die Gewichtung der kantonsinternen Stellungnahmen ist von Kanton zu Kanton verschieden. Aus diesem Grund ist es angezeigt, den Einbezug der kantonalen Fachstellen nicht direkt, sondern über die Kantone als zuständige Organe sicherzustellen. Eine Delegation an die Fachstellen ist sodann möglich und auch sinnvoll – z.B. für die Erarbeitung und Anpassung, währenddem die Zusammenarbeit und Anhörung eher Sache der politischen Organe sein dürfte. Mit einer entsprechenden Umformulierung der Bestimmung wird der Organisationshoheit der Kantone besser Rechnung getragen.

Antrag zu Artikel 4

1 Bei der Überprüfung und Bereinigung des ISOS im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 NHG sowie der geringfügigen Änderungen von Objektumschreibungen nach Artikel 3 dieser Verordnung sind **die Kantone** möglichst frühzeitig einzubeziehen.

b. Gesetzessprache; Artikel 5

Das ISOS richtet sich an Behörden aller Stufen, immer mehr aber auch an Private, welche die Inventare bei Bauprojekten berücksichtigen müssen. Auch diese müssen in der Lage sein, sich mit wenig Ressourcen zurecht zu finden. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass die Gesetzestexte zugänglich und einfach formuliert sind. Die Begriffe intrinsisch und extrinsisch sind nicht geläufig. Der Text ist so anzupassen, dass er ohne Beizug weiterer Materialien verständlich ist.

c. Inventarisierung von Grossstädten; Artikel 6

Die Inventarisierung von Grossstädten nach der Methode ISOS ist aufwändig und führt zu unbefriedigenden Resultaten. Es ist fraglich, ob der Anspruch nach flächenhafter Inventarisierung in Grossstädten gleich

gehandhabt werden kann, wie in kleineren Städten. Gerade Grossstädte weisen oftmals eigene kompetente Fachstellen auf, welche sich mit grosser Sorgfalt der Inventarisierung widmen. Wenn diese im Ergebnis nach eingehender Analyse vor Ort zu deutlich anderen Erkenntnissen bezüglich Erhaltungszielen gelangen, stellt dies die ISOS-Inventarisierung in Frage und untergräbt damit dessen Glaubwürdigkeit. Die Schweizerische Raumplanerkonferenz KPK hat das Anliegen, für Grossstädte eine eigene Inventarisierungskategorie zu schaffen, wiederholt eingebracht, wurde jedoch nicht gehört. Die BPUK erwartet, dass im Rahmen der VISOS eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik stattfindet.

Antrag zu Artikel 6

Es ist eine Siedlungskategorie für Grossstädte einzuführen.

d. Interessenabwägung; Artikel 10 Abs. 1 und 2

Dieser Artikel hält fest, dass – wenn sich zwei gleichwertige Interessen gegenüberstehen – automatisch das Interesse am Erhalt des ISOS-Objekts den Vorrang erhält. Diese Interpretation widerspricht Artikel 6 NHG, welches ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare zulässt, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen. Bei gleichwertigen Interessen darf die Behörde folglich ihr Ermessensspielraum nutzen. Die Einschränkung in der Verordnung ist nicht zulässig. Sie tangiert die Handlungsspielräume der Kantone erheblich und muss korrigiert werden.

Antrag zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

1 Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, stellen keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das **gleich- oder höherwertig** ist als das Interesse am Schutz des Objekts.

2 Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG sind zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das **gleich- oder höherwertig** ist als das Interesse am Schutz des Objekts.

e. Beschränkung auf das Mindestmass und Ersatz; Artikel 10 Abs. 4

Das ISOS ist dynamischer als das BLN, namentlich entstehen im Laufe der Zeit neue schützenswerte Objekte. Im BLN ist dies nicht möglich. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die strenge Formulierung im BLN. Bei Eingriffen in Objekte des ISOS kommt der Baukultur eine grosse Bedeutung zu; dieser Begriff wird jedoch nicht aufgenommen. Die Formulierung aus dem BLN, wonach *"für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen"* ist, lässt sich auf das ISOS nicht übertragen. Der Absatz ist zu überarbeiten.

Antrag zu Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4 ist zu überarbeiten; es sind eigenständige, dem ISOS angepasste Formulierungen zu finden.

f. Bundesaufgaben und nationale Interessen; Artikel 10

Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde der Umfang der Bundesaufgaben in den letzten zwanzig Jahren stetig erweitert (vgl. beispielsweise Entscheid bezüglich Beschwerdebefugnis gegen Ein-

zonungen; BGE 142 II 509). Die Entwicklung scheint nicht abgeschlossen. Problematisch ist dies insbesondere dort, wo zwischen dem nationalen Interesse und dem Objektgegenstand kein kausaler Zusammenhang besteht. Planungs- und Baubewilligungsverfahren – auch in Kombination mit Wettbewerbsverfahren – sind aufwändig und kostenintensiv, sowohl für die Investoren als auch für die Bewilligungsbehörden. Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass möglichst grosse Rechts- und Planungssicherheit besteht. Eine systematische Analyse der Bundesaufgaben, der Anwendung bzw. Auslegung der Bundesaufgaben durch die Gerichte und deren Auswirkungen wäre deshalb geboten. Die Erläuterungen enthalten dazu eine nicht abschliessende Aufzählung. Die Frage der Kausalität wird nicht angesprochen. Damit bleiben viele Fragen unbeantwortet.

Parallel zur Bundesaufgabe haben sich auch die anerkannten nationalen Interessen entwickelt, z.T. auf Stufe Gesetz (Energiegesetz), zum Teil durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Beschränkung des Siedlungsgebiets). Wenn ein nationales Interesse geltend gemacht werden kann, ist eine Interessenabwägung über die Zulässigkeit eines schweren Eingriffs zulässig. Obwohl die in Frage kommenden nationalen Interessen für die Interessenabwägung bei ISOS-Objekten eine zentrale Bedeutung haben, enthalten die Erläuterungen zur VISOS keine Ausführungen dazu. Es wird lediglich auf die Rechtsprechung verwiesen. Die Kernfrage im Bereich des ISOS ist, ob und in welchen Fällen die Innere Verdichtung und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – dazu gehört auch die Verkehrssicherheit – als nationale Interessen gelten. Diese Frage ist politisch zu entscheiden und kann nicht an die Gerichte delegiert werden. Erst im Nachgang kann die VISOS ausformuliert werden.

Antrag: Es ist eine systematische Analyse der heute anerkannten "Bundesaufgaben" und "nationalen Interessen" im Sinne des NHG durchzuführen. Die Totalrevision VISOS ist zu nutzen, um weitere nationale Interessen, die sich aufgrund von Bundesgesetzgebungen ergeben – insbesondere die Innere Verdichtung und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – gesetzgeberisch zu klären.

g. Begutachtung durch die Kommission; Artikel 10

Die Interessenabwägung hat einen engen Zusammenhang mit den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bzw. der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD). Da die Gerichte dazu tendieren, bei der Interessenabwägung die Gutachten höher zu gewichten als andere, gleichwertige Grundlagen, schlägt die parlamentarische Initiative Eder eine Anpassung von Art. 7 Abs. 3 NHG vor. Die Bestimmung soll wie folgt geändert werden: *Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.* Im Bericht vom 20. März 2018 hält die Kommission dazu fest: *"Mit der Ergänzung des Art. 7 NHG durch einen neuen Abs. 3 soll der verfahrensrechtliche Stellenwert der Gutachten von ENHK und EKD präzisiert werden. Mit dieser Präzisierung wird die gängige Praxis, wonach Gutachten dieser beiden Kommissionen nicht als einzige, sondern als eine Grundlage unter anderen für den Entscheid über Vorhaben in Bundesinventarobjekten betrachtet werden, gesetzlich verankert. Damit wird die Rechtssicherheit im Rahmen der Bewilligungsverfahren gestärkt."* Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte, dass diese Präzisierung von der Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich positiv beurteilt wird. Es wird jedoch in Frage gestellt, ob die Anpassung des NHG verhältnismässig sei. Auch die BPUK war gespalten, ob sich der Rechtsetzungsaufwand für diese Präzisierung lohnt. Sie hat im erwähnten Schreiben an die Bundesräte Berset und Leuthard vorgeschlagen, die Bestimmung auf Verordnungsebene zu präzisieren,

namentlich im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Stellenwert der Inventare und zur Interessenabwägung in der RPG2-Vorlage. Die Totalrevision der VISOS bietet nun Gelegenheit, den Stellenwert der Gutachten gesetzgeberisch zu klären, ohne dass das NHG angepasst werden muss.

Antrag: Die VISOS ist dahingehend zu ergänzen, dass Gutachten der Kommissionen nicht als einzige, sondern als eine Grundlage unter anderen für den Entscheid über Vorhaben in Bundesinventarobjekten zu betrachten sind.

h. Behebung von Beeinträchtigungen; Artikel 11

Diese Bestimmung verlangt, dass die zuständigen Behörden bei jeder sich bietenden Gelegenheit (also bei jeder Planung, bei jedem Baugesuch, bei jeder Konzessionserteilung oder übrigen Bewilligung) prüfen, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können. Die Bestimmung verlangt von den Kantonen mit anderen Worten, die Wiederherstellung der Ortsbilder im Sinne des ISOS als Daueraufgabe aktiv zu bewirtschaften. Sie verletzt die raumplanungsrechtliche Besitzstandsgarantie. Die BPUK lehnt diese Bestimmung entschieden ab: Im Siedlungsgebiet ist eine solche Pflicht unverhältnismässig und schlicht nicht umsetzbar.

Antrag: Artikel 11 VISOS ist zu streichen.

i. Berücksichtigung des ISOS in der Richtplanung; Artikel 12

Das ISOS ist eine wichtige und wertvolle Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung. Die Kantone haben deshalb der im Entwurf der zweiten Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG2) vorgesehene Anpassung von Artikel 6 Absatz 4 zugestimmt. Dieser lautet: *"Sie berücksichtigen insbesondere die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Bundesinventare sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit."* Die Präzisierung "nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit" ist wichtig, weil Inventare nicht den gleichen Stellenwert und auch nicht die gleiche Legitimation besitzen wie Sachpläne, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung der Kantone und der Bevölkerung. Absatz 1 ist entsprechend zu ergänzen. Absatz 2 bezieht sich auf die Nutzungsplanung der Gemeinden. Die Kantone sind aufgrund des RPG bereits verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Richtplanung bei der Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Das ISOS ist diesbezüglich kein Spezialfall. Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

Antrag zu Artikel 12

1 Die Kantone berücksichtigen das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), **nach Massgabe seiner Verbindlichkeit.**

2 streichen

Die BPUK dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Hinweise und erwartet gerne die Antwort des Bundesrats bezüglich des Anliegens, den Handlungsbedarf im NHG gemeinsam zu klären und Lösungsvorschläge partnerschaftlich zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin

Jacqueline de Quattro

Christa Hostettler

Kopie an:

- BPUK
- KPK
- EDK